

# **Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund vom 29.04.2017**

In der Stadt Dortmund besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Die Stadt Dortmund ist zuständige Stelle im Sinne des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) - § 3 Abs. 2 WFNG NRW i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens -. Daher hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.04.2017 nach § 17 Absatz 4 WFNG NRW die folgende Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Die Satzung gilt für die Überlassung von frei oder bezugsfertig werdendem Wohnraum, der als geförderter Wohnraum gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 WFNG NRW dem Anwendungsbereich des WFNG NRW unterliegt und der zur Versorgung von Haushalten innerhalb der Einkommensgrenze des § 13 Abs. 1 WFNG NRW bestimmt ist.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Wohnungsbestände,

- die als Eigenheime (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 WFNG NRW) bzw. als selbstgenutzte Eigentumswohnungen gefördert wurden,
- an denen die Stadt Dortmund Besetzungsrechte nach § 17 Abs. 3 WFNG NRW besitzt und
- bei denen durch eine mit dem Verfügungsberechtigten getroffene Belegungsvereinbarung oder Selbstverpflichtung sichergestellt ist, dass dieser an der Wohnraumversorgung in besonders dringenden Fällen durch eine Vergabe des geförderten Wohnraums in eigener Verantwortung mitwirkt und er in Einzelfällen auch bei der Wohnraumversorgung solcher Haushalte behilflich ist, bei denen Zweifel bestehen, ob sie ihre mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

## **§ 2 Inhalt und Ausübung des Mieterbenennungsrechtes**

(1) Der Verfügungsberechtigte darf Wohnraum, der vom Anwendungsbereich dieser Satzung erfasst wird, nur einem durch die Stadt Dortmund benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Stadt Dortmund unverzüglich über das Freiwerden der Wohnung bzw. über ihre bevorstehende Bezugsfertigkeit zu informieren. Die Stadt Dortmund hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen.

(3) Sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterrichtung durch den Verfügungsberechtigten keine Benennungen durch die Stadt Dortmund erfolgt, entfällt das Benennungsrecht für diesen Mieterwechsel.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 2 und 17 Absatz 3 des WFNG NRW entsprechend.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Sie tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.